

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

22.06.11

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bau- und Planungsausschuss</b>	27.06.2011	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler vom 09.06.11

- Stellungnahme der Verwaltung vom 16.06.11 (s. Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Mues
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Mues  
gez. Buchhorn

**Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen**  
**- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler vom 09.06.11**  
**- Nr. 1112/2011 (ö)**

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde die Darstellung einer Windkraftkonzentrationszone diskutiert. (siehe Vorlage BP 76/15.TA vom 17.08.2004)

In der Vorlage wurde vorgeschlagen, eine Windkraftkonzentrationszone nördlich Heidberg einzurichten.  
(Nähere Informationen zum methodischen Vorgehen, zu Abständen etc. sind in der Anlage Auszug Vorlage BP 76/15.TA vom 17.08.2004 (Seite 56 bis Seite 59) dargestellt.

In seiner Sitzung am 09.09.2004 hat der Bau- und Planungsausschuss mit Mehrheit beschlossen, dass keine Windkraftkonzentrationszone dargestellt werden soll.

Die Landesregierung hat im Februar diesen Jahres den Entwurf eines neuen Windkrafterlasses vorgelegt, mit der Zielrichtung, die Rahmenbedingungen für einen höheren Anteil der Windenergie an der Stromproduktion zu verbessern. Am 06.04.2011 hat es in diesem Zusammenhang eine Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Vorsitz Friedhelm Ortgies, CDU) des Landtages NRW gegeben.

Schwerpunkte der Diskussion waren u. a. Repowering (Ersatz alter Anlagen durch neue, effizientere Anlagen), Windkraftanlagen in Waldgebieten und die Verbesserung der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Nach Pressemeldungen soll der Erlass Mitte nächsten Monats veröffentlicht werden.

Nach Vorlage des neuen Windkrafterlasses kann die seinerzeit durchgeführte gesamtstädtische Untersuchung von Eignungsflächen unter Berücksichtigung des neuen Erlasses und des zu diesem Zeitpunkt anerkannten Standes der Technik (Masthöhe, Rotorendurchmesser, Emissionen, Schattenwurf, etc) aktualisiert werden. Inwieweit die im Rahmen einer aktualisierten Untersuchung identifizierten Flächen unter Beachtung der Windhöflichkeit, nach steuerlichen Gesichtspunkten und nach weiteren wirtschaftlichen Gründen entwickelt werden können, ist von hier aus nicht beur-

teilbar. Um diese Frage befriedigend klären zu können, wäre eine externe Beauftragung notwendig.

Anfragen von potentiellen Entwicklern bzw. Betreibern von Windkraftanlagen haben in den letzten 3 Monaten nicht signifikant zugenommen.

gez. Zlonicky

## Anlage:

Auszug Vorlage BP 76/15.TA vom 17.08.2004 (Seite 56 bis Seite 59)

Die **Darstellung der Windkraftkonzentrationszone** soll trotz der Anregungen **beibehalten** werden.

Ohne diese Darstellung besteht für die Stadt keine gesetzliche Handhabe des Ausschlusses von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Stadtgebiet. Hierbei handelt es sich keineswegs um eine rein theoretische Gefahr. Vielmehr hatte die HAKON GmbH & Co. KG, Kruppstraße 82-100, 45145 Essen mit Antrag vom 16.01.2003 (Az.: 63-V2-2003-00002 und 00003) die Erteilung eines Vorbescheids zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen zwischen Romberg und Pattscheid beantragt. Diese Voranfrage wurde zwar wegen der zu erwartenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgelehnt, es kann jedoch nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, dass sich diese Ablehnungsbegründung auch in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren als zutreffend erweisen wird.

Mit dem **Windenergie-Erlass vom 03.05.2002 - "Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen"** (MBI. NRW. S. 742) hat die Landesregierung NRW ihre Absicht bekräftigt, die Nutzung erneuerbarer und unerschöpflicher Energien so weit wie möglich zu begünstigen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert. Um eine ausgewogene Planung zu gewährleisten, können im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung Ausweisungen für Windenergieanlagen erfolgen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), die als öffentlicher Belang einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegenstehen können. Voraussetzung hierfür ist eine gesamtstädtische Untersuchung, die zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Konzentration von Windenergieanlagen führt.

Die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellte Fläche zur Konzentration von Windenergieanlagen wurde im Rahmen einer 2002 durchgeführten **gesamtstädtischen Untersuchung** ermittelt. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass dies die einzige geeignete Fläche im Stadtgebiet von Leverkusen ist. Mit der Darstellung dieser Fläche folgt die Stadt Leverkusen dem Ziel der Landesregierung, die Nutzung erneuerbarer und unerschöpflicher Energien so weit wie möglich zu begünstigen. Zur Ermittlung geeigneter Flächen wurde ein Kriterienkatalog aufgestellt, der sich an den Vorgaben des Windenergie-Erlasses vom 03.05.2002 ("Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen") und den Materialien „Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ des Landesumweltamtes (Heft Nr. 63, 2002) orientiert. Er enthält unter anderem Vorsorgevorgaben zum Lärm- und Immissionsschutz (Schutzabstände zu Wohnbauflächen von 800 m, zu gemischten Bauflächen von 400 m und zu Einzelhäusern von 300 bzw. 250 m) sowie weitere Kriterien zum Schutz von Natur und Landschaft.

### **Lärmimmissionen**

Mit den in der gesamtstädtischen Untersuchung festgelegten Vorgaben von Mindestabständen zu Wohnnutzungen wird bereits eine Vorsorge zum Schutz gegen erhebliche Lärmbelastungen getroffen, die dem Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanung entsprechen. Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen den Rahmen der TA Lärm einhalten.

## **Landschaftsbild, Erholung**

Die Errichtung von Windenergieanlagen steht nicht zwangsläufig Aspekten der Erholung und des Landschaftsschutzes entgegen. Aufgrund der Planungstiefe im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist eine abschließende Beurteilung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht möglich. Die Eingriffsregelung ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens anzuwenden. Hier ist gegebenenfalls die Höhenentwicklung der Anlagen zu begrenzen. Des Weiteren können Gestaltungsvorgaben zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlagen in die Umgebung getroffen und Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen festgelegt werden.

### **Aus der gesamtstädtischen Untersuchung:**

Die folgende Tabelle zeigt eine Aufstellung der verwendeten Kriterien (Ausschlussflächen und empfohlene Schutzabstände):

#### ***Flächennutzung***

<b>Objekt</b>	<b>empfohlene Schutzabstände</b>	<b>Ausschlussfläche / Bemerkungen</b>
Wohnbaufläche	800m	Der Abstand von 800 m zu Wohnbauflächen dient als Richtwert für eine überschlägige Abschätzung. Bei der Realisierung von Windenergieanlagen ist über die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm Nachweis zu führen, der Abstand kann im Einzelfall auch deutlich geringer ausfallen. Daher wurde zur Optimierung des Flächenzuschnittes der Konzentrationsfläche und aufgrund der topographischen Gegebenheiten der Abstand in einem Teilbereich auf den empfohlenen Schutzabstand von Dorfgebieten reduziert
Gemischte Baufläche	400m	Ausschlussfläche
Dorfgebiet	400m	Ausschlussfläche
Mischgebiet	400m	Ausschlussfläche
Kerngebiet	400m	Ausschlussfläche
Einzelhäuser, Splittersiedlungen	300 m	Der Abstand von 300 m zu Einzelhäusern und Gehöften dient als Richtwert für eine überschlägige Abschätzung. Bei der Realisierung von Windenergieanlagen ist über die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm Nachweis zu führen, der Abstand kann im Einzelfall auch deutlich geringer ausfallen. Daher wurde zur Optimierung des Flächenzuschnittes der Konzentrationsfläche der Abstand in einem Teilbereich auf ca. 250 m reduziert
Gewerbliche Baufläche		Ausschlussfläche
Gewerbegebiet		Ausschlussfläche

GE eingeschränkt		Ausschlussfläche
Industriegebiet		Ausschlussfläche
Sonderbaugebiete (alle Arten)		Ausschlussfläche
Flächen für den Gemeinbedarf (alle Arten)		Ausschlussfläche
Autobahnen	100m	Ausschlussfläche
Alle anderen vorhandenen FNP-Straßen	50m	Ausschlussfläche
Öffentliche Parkfläche		Ausschlussfläche
Busbahnhof		Ausschlussfläche
Bahnanlage	50m	Ausschlussfläche
Verkehrsgrün		Ausschlussfläche
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen		Ausschlussfläche (mit Ausnahme der Deponie -> Vertiefende Untersuchung)
Elektrizität		Ausschlussfläche
Wasser		Ausschlussfläche
Müllverbrennung		Ausschlussfläche
Parkanlage		Ausschlussfläche
Dauerkleingärten		Ausschlussfläche
Sportplatz		Ausschlussfläche
Spielplatz		Ausschlussfläche
Freibad/Badeplatz		Ausschlussfläche
Friedhof		Ausschlussfläche
Wasserfläche		Hier grundsätzlich Ausschlussfläche (spezielle Fälle siehe s. Tabelle Wasser)
Wald	35m	Ausschlussfläche

### **Wasser**

<b>Objekt</b>	<b>empfohlene Schutzabstände</b>	<b>Ausschlussfläche/Bemerkungen</b>
Überschwemmungsgebiete (Rhein, Dhünn, Wupper)		Ausschlussfläche
Hochwassergefährdete Bereiche		Ausschlussfläche
Hochwassergefährdete Bereiche, die durch Hochwasserschutzanlagen geschützt sind		Ausschlussfläche
Rhein	50	Ausschlussfläche
Teiche oder Baggerseen > 0,5 ha	50	Ausschlussfläche
Wasserschutzzone I und II		Ausschlussfläche

## Natur und Landschaft

Objekt	empfohlene Schutzabstände	Ausschlussfläche / Bemerkungen
FFH-Gebiete	200m (500m bei bedrohten Vogelarten)	Vertiefende Untersuchung; lagen zum Zeitpunkt der gesamtstädtischen Untersuchung nicht vor
Geschützter Landschaftsbestandteil		Ausschlussfläche
Naturschutzgebiet	200m (500m bei bedrohten Vogelarten)	Ausschlussfläche
Nationalparke, Feuchtgebiete nach RAMSAR-Konvention, geschützte Biotope	200m (500m bei bedrohten Vogelarten)	Ausschlussfläche

Die ermittelten Potenzialflächen wurden anschließend hinsichtlich ihrer Größe und somit ihrer Eignung zur Konzentration von Windenergieanlagen beurteilt. Eine genaue Mindestflächengröße für einen Windpark festzulegen, ist nur näherungsweise möglich, da neben der Anlagengröße (Stand der Technik 2002: bis zu 90 m Rotordurchmesser bei einer Leistung von bis zu 2.500 KW, dabei Höhe des Bauwerks deutlich über 100 m) auch die Abstände zwischen den Einzelanlagen in einem breiten Spektrum variieren können. Dieser Abstand der Anlagen untereinander bestimmt deutlich den Gesamtwirkungsgrad des Windparks. In Hauptwindrichtung (+/- 30°) sollte der Abstand zwischen den Anlagen dem 8fachen Rotordurchmesser entsprechen; in allen anderen Richtungen dem 4fachen Rotordurchmesser (Windenergieerlass 2002). Je nach Anordnung und Größe der Windenergieanlagen kann dementsprechend für die Einzelanlage ein Flächenbedarf zwischen 5 und 14 ha (bei 40 bis 90 m Rotordurchmesser) entstehen. Im Sinne der Konzentration von Windenergieanlagen sollte daher in dieser Untersuchungsphase eine Mindestflächengröße von deutlich über 5 ha für eine Konzentrationszone angesetzt werden. Je nach Flächenzuschnitt und Lage zur Hauptwindrichtung kann die erforderliche Größe auch auf 20 ha und mehr ansteigen.

Insgesamt wurden **4 potenziell geeignete Flächen** ermittelt, die mit einer Größe von 9 bis 15 ha ggf. eine Konzentration von Anlagen zulassen.

### Fläche 1 südliche Stadtgrenze im Bereich des Bayer-Werks

Die Fläche umfasst den Carl-Duisberg Park. Da Grünflächen und Parkanlagen in der gesamtstädtischen Untersuchung nicht berücksichtigt wurden, wurde sie zunächst als potenziell geeignet ermittelt. Die Parkanlage schließt jedoch eine Windenergienutzung aus.

### Fläche 2 Deponie

Stillgelegte Deponien können ein Standort für Windenergieanlagen darstellen. Im vorliegenden Fall steht die eingebrachte Oberflächenabdichtung jedoch der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen.

### **Fläche 3 Bergisch-Neukirchen östliche Stadtgrenze**

Die ermittelte potenziell geeignete Fläche wird von 2 Hochspannungsfreileitungen durchzogen. Ohne Schwingschutzmaßnahmen ist ein Abstand von 3 Rotordurchmessern einzuhalten (Windenergieerlass 2002). Da gerade bei neueren Anlagen Rotordurchmesser von 50 m oder mehr erreicht werden können, bedeutet dies eine nachhaltige Verkleinerung der zur Verfügung stehenden Fläche. Ebenso kann ein Einzelhaus auf Burscheider Stadtgebiet zu einer weiteren Flächenreduzierung führen. Im Regelfall ist ein Schutzabstand von 300 m zu Einzelgebäuden und Gehöften als nicht zu hoch angesetzt anzusehen (Windenergieerlass 2002). Nach überschlägiger Ermittlung reduziert sich die verfügbare Flächegröße auf weniger als 2 ha und ist somit nicht zur Konzentration von Windenergieanlagen geeignet.

### **Fläche 4 östliche Stadtgrenze Nähe Ortschaft Heidberg**

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche an der östlichen Stadtgrenze zu Burscheid wurde vertieft untersucht. In diesem Bereich sind Einzelhäuser und Gehöft sowie die Ortschaft Heidberg einschließlich erforderlicher Abstände als Restriktionen in die Betrachtung einzubeziehen. Zunächst wurde ein Abstand von 300 m angesetzt. Ebenso sind vorhandene und geplante Nutzungen auf Burscheider und Odenthaler Seite zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf ein geplantes Gewerbegebiet auf Burscheider Gebiet nördlich der Potenzialfläche 4 erforderlich und bezieht sich auf die erforderlichen Abstandflächen gem. BauONW i.V.m. den Ausführungen des Windenergieerlasses. Die erforderliche Abstandfläche beträgt bei Windenergieanlagen die Hälfte der Gesamthöhe ( $1/2 H + R$ ). Heutige Anlagen erreichen oftmals eine Gesamthöhe von 100 m, so dass für eine überschlägige Abschätzung ein erforderlicher Abstand von 50 m angesetzt wird. In der Zusammenschau ergibt sich eine deutliche Reduzierung der Potenzialfläche. Unter Berücksichtigung der groben Charakters der gewählten Mindestabstände sowie der kleinräumigen Flächenzuschnitte kann eine Konzentrationsfläche von ca. 4,8 ha abgegrenzt werden. Aufgrund der Flächenform kann davon ausgegangen werden, dass bei einer optimierten und abgestimmten Dimensionierung der Windenergieanlagen (Höhenentwicklung und Rotordurchmesser) bis zu vier Anlagen in diesem Bereich errichtet werden können.